

Ortsrecht der Stadt Sonthofen



Hinweis: Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

Die Stadt Sonthofen erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

SATZUNG **über die** **Benutzung der Stadtbücherei Sonthofen**

§ 1

Art und Zweck der Einrichtung

(1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Sonthofen. Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I. S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1983 (BGBl. I. S. 1583) verfolgt, insbesondere die Förderung der Volksbildung.

(2) Die Allgäu-Bibliothek, die nur als Präsenzbibliothek geführt wird, ist Teil der Stadtbücherei. Ihre Benutzung unterliegt jedoch nicht den nachstehenden Vorschriften und nicht den Vorschriften der Gebührensatzung.

§ 2

Benutzungsberechtigung

(1) Im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung steht die Benutzung der Stadtbücherei neben den Einwohnern der Stadt Sonthofen und den sich dort aufhaltenden Kurgästen auch auswärtigen Personen zu.

(2) Bei der erstmaligen Ausstellung der Leserkarte ist die Vorlage eines amtlichen Personalausweises bzw. eine andere Legitimation erforderlich.

(3) Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können nur mit schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten als Leser angemeldet werden, der damit selbstschuldnerisch für die Erfüllung der Verpflichtungen haftet.

(4) Die Büchereileitung kann festlegen, daß die Ausleihe von bestimmten Büchern auf die Benutzung innerhalb der Büchereiräume beschränkt ist.

(5) Die Anzahl der Bücher, die an einen Benutzer ausgeliehen werden, kann beschränkt werden.

§ 3

Ausschluß von Benutzungsberechtigungen

(1) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.

(2) Benutzer, die gegen die Büchereisatzung verstoßen, insbesondere durch unsachgemäße Behandlung der Bücher, unangemeldetes Überschreiten der Ausleihfrist, Weitergabe von Büchern an andere Personen, oder wenn etwaiger Schadenersatz noch nicht geleistet wurde, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 4

Ausleihfrist und Ausleihzeiten

(1) Die Ausleihfrist beträgt drei Wochen. Sie kann auf Antrag um weitere drei Wochen, sofern das Medium nicht vorbestellt ist verlängert werden. Die Verlängerung ist vor Ablauf der Frist zu beantragen. Auf Verlangen kann die Verlängerung davon abhängig gemacht werden, dass die entliehenen Bücher vorgezeigt werden. Die vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich.

(2) In begründeten Fällen kann die Ausleihfrist verkürzt werden.

(3) Die Ausleihzeiten werden gesondert festgesetzt und durch Anschlag bei der Stadtbücherei bekanntgegeben.

§ 5

Verpflichtungen des Entleihers

(1) Der Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die entliehenen Bücher pfleglich zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Jeder Benutzer haftet für die von ihm entliehenen Bücher.

(2) Verlust und Beschädigung von Büchern durch den Benutzer sind unverzüglich anzuzeigen. Bei Beschädigung oder Verlust ist voller Schadenersatz in Höhe der Neubeschaffungskosten eines entsprechenden Buches zu leisten.

(3) Ausgeliehene Bücher dürfen nicht an dritte Personen weitergegeben werden.

(4) Entliehene Bücher sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist unverzüglich zurückzugeben. Geschieht das nicht, wird bei Überschreitung der Ausleihfrist eine Versäumnisgebühr erhoben. Erforderliche Mahnungen sowie die eventuell erforderliche Einziehung der Bücher sind ebenfalls gebührenpflichtig.

(5) Bricht in der Wohnung des Benutzers eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit aus (§ 3 Abs. 1), so sind die entliehenen Bücher erst nach Durchführung der Desinfektion zurückzugeben. Hierüber hat der Benutzer einen Nachweis vorzulegen.

(6) Der Benutzer hat jeden Wohnortwechsel der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Vor einem Wegzug müssen die entliehenen Bücher zurückgegeben werden. Kurgäste haben vor Beendigung des Aufenthaltes die von ihnen entliehenen Bücher ebenfalls zurückzugeben.

(7) In den Büchereiräumen sind laute Unterhaltungen, Rauchen, Essen, Trinken, Durchführung von Sammlungen und Werbungen sowie der Vertrieb von Handelswaren und das Mitführen von Tieren untersagt.

(8) Taschen, Mappen und andere Behältnisse sowie Schirme sind an der Garderobe abzulegen.

§ 6

Auswärtiger Leihverkehr

(1) Bücher, die im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

(2) Erhaltene Fernleihkopien dürfen ausschließlich für private und nicht für kommerzielle Zwecke genützt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer:

1. entgegen den Vorschriften des § 3 Abs. 1 und 2 die Stadtbücherei benutzt.
2. entgegen den Verpflichtungen des § 5 die entliehenen Bücher nicht pfleglich behandelt (§ 5 Abs. 1), den Verlust oder die Beschädigung von Büchern nicht unverzüglich anzeigt (§ 5 Abs. 2), ausgeliehene Bücher an dritte Personen weitergibt (§ 5 Abs. 3), Bücher ohne durchgeführte Desinfektion zurückgibt (§ 5 Abs. 5), einen Wohnungswechsel nicht mitteilt bzw. Bücher nicht zurückgibt (§ 5 Abs. 6).

Hinweis:

Lesefassung mit Stand vom 26.07.2018.

In den ursprünglichen Text der Satzung vom 07.08.1985, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 17./18.08.1985, Nr. 30, wurde folgende Änderungssatzung eingearbeitet:

- 1. Änderungssatzung vom 26.07.2018, Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 07.08.2018, Nr. 32